

Kreisschreiben Nr. 31

betreffend

Führung des Betreibungsbuches
in Kartenform

Lausanne, den 12. Juli 1949.

Das schweizerische Bundesgericht

an

**die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung
und Konkurs**

I.

Das nach Artikel 28, Ziffer 2, der Verordnung Nr. 1 zum SchKG obligatorisch zu führende Betreibungsbuch sollte nach bisheriger Auffassung der Oberaufsichtsbehörde (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts) ein gebundenes Buch sein. Darauf ist denn auch das von der Drucksachen- und Materialzentrale der Bundeskanzlei bisher einzig herausgegebene Formular (grosser Bogen) eingerichtet. Im Jahre 1938 hat die Oberaufsichtsbehörde es abgelehnt, einem Betreibungsamt der Stadt Zürich die Führung des Betreibungsbuches auf losen Blättern (Karten) zu gestatten (vgl. den betreffenden Geschäftsbericht des Bundesgerichts). In den letzten Jahren sind jedoch einige grössere Betreibungsämter verschiedener Kantone mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde dazu übergegangen, das Betreibungsbuch im Durchschreibeverfahren, zugleich mit dem Zahlungsbefehl, anzulegen, und zwar meistens in Form einer Kartothek. Das konnte natürlich nur versuchsweise geschehen. Indessen hat sich dieses System bei den betreffenden Ämtern bewährt, und es ist der Gefahr leichtern Verlustes einzelner Blätter durch geeignete Massnahmen vorgebeugt worden. Das Bundesgericht steht daher nicht an, angesichts mehrerer seit dem Jahre 1947 bei der Oberaufsichtsbehörde eingegangener Gesuche, die Einführung eines Loseblätter-Systems für das Betreibungsbuch nunmehr als zulässig zu erklären, zumal auch die Geschäftsleitung der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz die Zulassung dieser Neuerung befürwortet. Es erscheint als angezeigt, die Bewilligung eines solchen Systems den (obern) kantonalen Aufsichtsbehörden anheimzustellen. Sind doch diese in der Lage, die Frage des Bedürfnisses für die einzelnen ihnen unterstehenden Ämter zu beurteilen und sich davon Rechenschaft zu geben, ob das einzelne Amt Gewähr für einwandfreie Führung eines solchen Registers biete.

II.

Bei Bewilligung eines Kartensystems für das Betreibungsbuch hat die kantonale Aufsichtsbehörde alle ihr gut scheinenden Massnahmen zu treffen. Insbesondere ist dafür zu sorgen,

1. dass die Karten genügende Festigkeit aufweisen, um dem Gebrauch während der Betreibung und der durch die Verordnung des Bundesgerichts vom 14. März 1938 vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit von 80 Jahren standzuhalten;
2. dass als Registerkarte jeweils die erste Ausfertigung verwendet werde, während die Zahlungsbefehldoppel Durchschläge derselben darstellen;
3. dass die der Ausfertigung des Zahlungsbefehls nachfolgenden Eintragungen (die alle für das Betreibungsbuch nach dem geltenden Formular vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen) mit Tinte oder durch Stempelaufdruck erfolgen;
4. dass die Karten beim Druck serienweise vornumeriert werden und die beim Verlust einer Karte anzufertigende Ersatz-Karte deutlich als solche gekennzeichnet werde;
5. dass jeder Rechtsvorschlag sogleich doppelt verurkundet werde, nämlich auf der Registerkarte und auf dem Betreibungsbegehren;
6. dass ein mündlicher Rechtsvorschlag sogleich vom Erklärenden auf dem Betreibungsbegehren unterzeichnet werde (entsprechend der für mündliche Begehren des Gläubigers aufgestellten Vorschrift von Artikel 2, Absatz 2, der Verordnung Nr. I);
7. dass die Betreibungsbegehren als Bestandteil des in Kartenform geführten Betreibungsregisters behandelt und entweder sie oder die Karten in der Reihenfolge der Betreibungsnummern eingereiht werden;
8. dass die Richtigkeit und Vollständigkeit des Betreibungsregisters in angemessenen Zeitabständen nachgeprüft werde;
9. dass zur Archivierung der Registerkarten einschliesslich der Betreibungsbegehren solide, verschliessbare Behältnisse verwendet, in sicherer Weise aufbewahrt und so aufgestellt werden, dass die einzelnen Akten leicht nachgeschlagen und wieder eingereiht werden können.

Es ist Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden, über die Einhaltung dieser sowie allfälliger weiterer als nötig erachteter Massnahmen zur Sicherung einer einwandfreien Anlage und Führung des Kartenregisters zu wachen, sowohl anlässlich der Bewilligung eines solchen Registersystems wie auch bei der jeweiligen Prüfung der Geschäftsführung nach Artikel 14 SchKG.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Blocher

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

Das schweizerische Bundesgericht an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1949
Date	
Data	
Seite	576-577
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 774

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.